

auch die unten erwähnten Forschungen von DOROTHY BROOME sowie die Arbeiten von H. JENKINSON u. a.). So viele Einzelheiten aus diesem Gebiete wird man nie für Deutschland erfahren. Wir sind hier auf gelegentliche Bemerkungen angewiesen. Auf eine möchte ich hinweisen; sie zeigt, daß Kaiser Ludwig IV. seine besonderen Rechnungsbeamten hatte. Es heißt in einer bislang unbekannten Urkunde Ludwigs dat. Frankfurt 1338 Sept. 13: *Cumque nostre celsitudini nostri rationales magistri exposuerint te nobis in maiori summa teneri...* — Was die königliche Garderobe, die Hausverwaltung, anbetrifft, die in England eine so große Rolle spielt, so wäre für Deutschland wohl am ersten durch systematische Forschungen über den Nachlaß Heinrichs VII. weiterzukommen mit Verwertung gelegentlicher späterer Bemerkungen. Tout führt aus, daß seit Heinrichs III. Zeiten die englischen Königinnen ihre eigene Garderobe hatten. Über die der Königin Philippa, der Schwester der gleichzeitigen deutschen Kaiserin, handelt er 3, 193. Wenn wir von dem obersten Schreiber der letzteren, Arnolt Minnenpech, hören (BÖHMER 797), so wird man dieselbe ausgebildete Institution für Deutschland annehmen müssen. — Auf eins sei noch verwiesen, das auf wichtige politische Fragen führt, auf die bekannte Schilderung des Koblenzer Tages von Sept. 1338 (siehe zuletzt SCHAUS, Ein Koblenzer Ratsbuch, Geschichtl. Landeskunde, Bonn 1928, S. 127 ff. aus Rheinische Heimatblätter) und auf die sehr ähnliche Schilderung der Parlamentssitzung von 1341 (Tout 3, 131). Erwähnt seien auch die vielen biographischen Beiträge zu Politikern und Verwaltungsleuten der einschlägigen Zeit, z. T. in mühseligster Arbeit aus unedierten Quellen geschöpft. Dabei liegen uns am nächsten die Beiträge zur Regierung des römischen Königs Richard von Cornwall (1, 256 und 308) und zum Wirken Wilhelms von Jülich (3, 99 mit dem Druck einer unedierten Urkunde). Die Reihe der vielen Anregungen für den deutschen Historiker ist hiermit nicht erschöpft, und es ist zu wünschen, daß der versprochene 5. Bd., der den Abschluß des Werkes und das Register bringen soll, trotz des beklagenswerten Todes des Verfassers bald erscheint.

Fr. Bo.

683. Ein spezielles Gebiet aus der englischen Verwaltungsgeschichte des 14. Jh. behandelt ein Schüler TOUTS, B. WILKINSON in seinem Buch 'The Chancery under Edward III.' (pp. XXXI, 242, Manchester 1929), dem neben den TOUTSchen Forschungen